

Stadtreinigung - eine gemeinsame Aufgabe

Mit der Wahrnehmung Ihrer Reinigungspflichten leisten Sie aktiv Ihren Beitrag für ein sauberes Hamm. Unabhängige Qualitätsuntersuchungen bescheinigen der Stadt Hamm ein vergleichsweise sehr sauberes Stadtbild. Dennoch kann Einiges mehr getan werden. Jeder Einzelne kann mit weiteren, kleinen Bemühungen das Stadtbild noch verbessern:

- Wenn Sie in der Stadt unterwegs sind, nutzen Sie bitte für Abfälle, auch für Zigarettenkippen und vor allem für Kaugummi, einen der zahlreichen Abfallkörbe.
- Hundehalter müssen die Hinterlassenschaften ihrer Lieblinge beseitigen. Der ASH stellt kostenlos Hundekot-Tüten zur Verfügung, die Sie in den Bürgerämtern und beim ASH erhalten. Nutzen Sie diese bitte auch und entsorgen Sie sie in einem der öffentlichen Papierkörbe oder in Ihrer Restmülltonne - bitte nicht in der Umwelt.
- Parken Sie bitte an den Reinigungstagen nicht auf den Straßenseiten bzw. in den -abschnitten, in denen die Kehrmaschinen reinigen müssen.
- Teilen Sie bitte dem ASH Verunreinigungen mit, so dass dieser sie kurzfristig beseitigen kann.

Vielen Dank für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung!

Infos und Ansprechpartner

Sie erhalten alle Informationen und Satzungen im Internet. Die „Straßenreinigungssatzung“ regelt die Aufgaben der Stadt und der Anlieger sowohl zur Reinigung als auch zum Winterdienst. Das „Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung“ listet die Reinigungsklassen in allen Straßen auf, nach denen die Gebühren berechnet werden. In der „Straßenreinigungsgebührensatzung“ finden Sie die Höhe der Gebühren für die jeweiligen Reinigungsklassen.

Informationen und Auskünfte darüber hinaus erhalten Sie bei den Kolleginnen und Kollegen am Service-Telefon. Wenden Sie sich auch bitte an diese Ansprechpartner, wenn Sie Verunreinigungen im Stadtgebiet mitteilen möchten.

Service-Telefon des ASH: 0 23 81 / 17 - 82 82

Diese Hotline erreichen Sie:

Mo, Mi, Do: 7.30 - 16.00 Uhr
 Di: 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
 Fr: 7.30 - 14.00 Uhr

Telefax: 0 23 81 / 17 - 29 86
 Internet: www.hamm.de/ash
 E-mail: ash@stadt.hamm.de



Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Hamm
 Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb Hamm
 Fotos: Gabi Leweling, Peter Wolf, Thorsten Hübner
 Stand: Mai 2018
 Auflage: 1.000 Stück



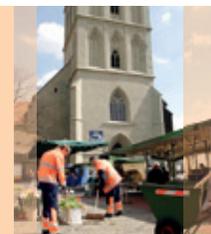
Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb Hamm

Gustav-Heinemann-Str. 10
59065 Hamm



Stadt- reinigung

Gemeinsam für ein sauberes Stadtbild



Herbstlaub

Die Beseitigung von Laub auf Gehwegen und Fahrbahnen führt jedes Jahr in der Herbstzeit zu Problemen – auch für städtische Kehrmaschinen, die nicht selten vor zusammengekehrten Laubansammlungen in den Fahrbahnrippen stehen. Dieses ist nicht zulässig und erschwert die Reinigung oder macht sie sogar unmöglich. Anlieger unterscheiden bei der Ausführung ihrer Reinigungspflichten teilweise zwischen dem Laub von privaten und „städtischen“ Bäumen. Die Reinigungspflicht jedoch unterscheidet hier nicht nach der Herkunft von Blättern:

Das gesamte Herbstlaub ist ebenso wie sonstiger Straßenkehricht bei Übertragung der Reinigungspflichten auf die Anlieger durch diese aufzunehmen und selbst zu entsorgen. Diese Regelung berücksichtigt gegenüber einer Vollreinigung geringere Straßenreinigungsgebühren.

In besonders baumreichen Straßen stellt der ASH als Zusatzservice Laubboxen auf, in denen Anlieger das Laub der städtischen Bäume entsorgen können. Laub privater Gartenbäume darf hier nicht eingefüllt werden. Dieses kann zu den Grünabfallsammelstellen gebracht oder über die Biotonne entsorgt werden.

Außergewöhnliche Verunreinigungen

Außergewöhnliche Verunreinigungen gehen über ein „normales“ Maß hinaus. Hierbei kann es sich z. B. um Silvesterraketen oder auch Hinterlassenschaften von Pferden handeln. Diese sind vom Verursacher selbst unverzüglich zu beseitigen. Dieses dient auch dem Schutz anderer Verkehrsteilnehmer, da derartige Verunreinigungen Gefahrenquellen darstellen können.

Straßenreinigungssatzung und -gebühren

Einen Teil der Leistungen im Rahmen der Straßenreinigung übernimmt der ASH. Einige Leistungen sind auf die Anliegerinnen und Anlieger übertragen. Dieses wird bei den Straßenreinigungsgebühren entsprechend berücksichtigt. Das bedeutet: je mehr Aufgaben auf die Anlieger übertragen sind, um so geringer sind deren Gebühren. Sind durch die Anlieger alle Aufgaben zu übernehmen, zahlen diese gar keine Straßenreinigungsgebühr.

Die Höhe der Straßenreinigungsgebühr ist abhängig von:

- **Länge der Grundstücksseiten**
Für die Gebühren-Berechnung werden die Front-Meter der Grundstücke zugrunde gelegt. Diese Grundstücke müssen durch die Straße erschlossen und durch einen Zugang oder eine Zufahrt erreichbar sein. Diese Definition schließt zurückliegende oder durch private bauliche Anlagen von der Fahrbahn abgetrennte Grundstücke ein.
- **Straßenart**
Die Straßen werden nach der Straßenreinigungssatzung unterschieden in Hauptverkehrs-, Verkehrs- und Anliegerstraßen. Bei den meisten Anliegerstraßen übernimmt der ASH eine Teilreinigung. Bei einigen ist die Reinigungspflicht hingegen auf die Anlieger übertragen. Im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung sind alle Straßen aufgelistet und entsprechend gekennzeichnet.
- **Umfang der Reinigung durch den ASH**
Eine Vollreinigung umfasst die Reinigung von Fahrbahn und Gehweg durch den ASH. Bei einer Teilreinigung reinigt er nur die Fahrbahn. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheits- und Parkstreifen sowie Haltestellenbuchten.

- **Anzahl der wöchentlichen Reinigungen durch den ASH**
Der ASH führt Reinigungen zwischen einmal (Regelfall) und siebenmal wöchentlich (z. B. Fußgängerzonen) durch. Den Umfang der Reinigung finden Sie ebenfalls im Straßenverzeichnis. Im Gebührenbescheid der Stadt Hamm wird zusätzlich die Grundstückslänge angegeben.

Aufgaben der Reinigung bei Übertragung auf die Anlieger

Ist die Reinigung ganz oder teilweise auf die Anlieger übertragen, so müssen diese sie bei Bedarf durchführen - mindestens jedoch wöchentlich einmal.

Entsorgung von Straßenkehricht

Wer laut Satzung für die Reinigung der Fahrbahnen und/oder Gehwege zuständig ist, muss auch für die Entsorgung des dort anfallenden Straßenkehrichts, ggf. vorhandener Wildkräuter sowie im Herbst des Laubes sorgen. Sind die Reinigungsaufgaben auf die Anlieger übertragen, müssen diese also den Kehricht, das Herbstlaub und Wildkräuter selbst entsorgen. Es ist nicht zulässig, dass Straßenkehricht und Herbstlaub in die Fahrbahnrinne gefegt werden, wo es von den Kehrmaschinen aufgenommen werden soll. Die Beseitigungskosten müssten dann von allen Bürgerinnen und Bürgern über deren Gebühren mitgetragen werden, auch wenn sie bereits ihren eigenen Anteil geleistet haben. Der Straßenkehricht muss in geeigneter Form selbst, z. B. über die Abfallbehälter der Anlieger oder bei Laub über städtische Grünabfallsammlungen oder die Biotonne beseitigt werden.

